

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

~~Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf~~

Vorab per Fax: 884-3002

Herrn

Klaus Stallmann MdL

Vorsitzender des Ausschusses für

Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

Landtag Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Lilientronstraße 14  
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30  
40438 Düsseldorf

Zentrale: 0211/ 98508 - 0

Direkt: 0211/ 96508 - 29

Telefax: 0211/ 98508 - 66

E-Mail: Kuhn@lkt-nrw.de

Datum: 08.03.2004

Aktenz.: 30.13.01 Ku/cp

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**

**13/ 3 8 0 5**

*H08 + H10*

**Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz)**  
hier: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 13/ 4986)

Sehr geehrter Herr Stallmann,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass nunmehr auch in Nordrhein-Westfalen das Verwaltungsverfahren für die Entwicklungen des modernen Rechtsverkehrs geöffnet werden soll. Dass elektronische Kommunikationsformen künftig gleichberechtigt neben der Schriftform und der mündlichen Form rechtswirksam verwendet werden können, entspricht den Anforderungen an ein modernes und bürgernahes Verwaltungsverfahren. Wichtig ist dabei, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kein Zwang zur elektronischen Kommunikation erzeugt werden und die Entscheidung über die Ermöglichung der elektronischen Kommunikation sowie deren konkrete Ausgestaltung prinzipiell jeder Behörde überlassen bleiben soll (so § 3a VwVfG n.F. – Art. 1 Ziff. 3 des Gesetzentwurfs).

Unbeschadet von dieser positiven Einschätzung gibt der Gesetzentwurf Anlass zu folgenden Anmerkungen:

- Für den Fall, dass nach Maßgabe von § 3a Abs. 1 VwVfG n.F. (Art. 1 Ziff.3 des Gesetzentwurfs) ein Zugang zur elektronischen Kommunikation eröffnet wurde, ist es nachvollziehbar, dass § 3a Abs. 3 VwVfG n.F. Regelungen zu nicht kompatiblen Kommunikationsmethoden vorsieht. Soweit

- 2 -

nach § 3 a Abs. 1 VwVfG n.F. ein Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente allerdings (noch) nicht eröffnet wurde und dennoch ein elektronisches Dokument bei der betreffenden Behörde eingeht, muss klargestellt sein, dass dieses Dokument keine rechtlichen Wirkungen entfalten kann. Der betreffenden Behörde darf mit anderen Worten nicht über § 3a Abs. 3 VwVfG n.F. ein Handlungsbedarf auferlegt werden, obwohl sie überhaupt keinen Zugang eröffnet hat. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte deshalb im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden, dass § 3a Abs. 3 VwVfG n.F. nur dann eingreift, wenn eine Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente gem. § 3a Abs. 1 VwVfG n.F. einen Zugang eröffnet hat.

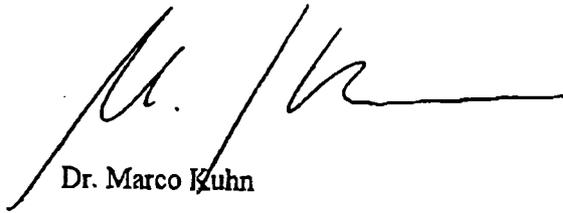
- Im Rahmen der Änderung der BauO NRW (Art. 5 des Gesetzentwurfs) wird im Prinzip an den bisher geltenden Schriftformerfordernissen festgehalten. Dass gleichwohl in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf die elektronische Baugenehmigung als Beispiel für die beweisgeeignete Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten genannt wird (Begründung, zweiter Absatz auf S. 65 des Gesetzentwurfs), erscheint uns als widersprüchlich. Fragwürdig ist aber bereits der grundlegende Ansatz, die elektronische Kommunikation im Bauordnungsverfahren generell auszuschließen. Gründe, die diesen Ausschluss rechtfertigen würden, sind für uns jedenfalls nicht ersichtlich. Es verhält sich im Gegenteil so, dass etwa der elektronische Bauantrag ein Beispiel dafür bietet, wie durch den Einsatz moderner Kommunikationsformen das Verwaltungshandeln im Sinne des Bürgers nachhaltig vereinfacht werden kann. Erfolgversprechende Lösungsansätze bis hin zu einem medienbruchfreien Verfahren sind bereits entwickelt und teilweise mit nicht geringen Investitionen auf den Weg gebracht worden. Derartigen Bemühungen nordrhein-westfälischer Kreise, die sich in ähnlicher Form auch in anderen Bundesländern beobachten lassen, würde der beabsichtigte Ausschluss der elektronischen Kommunikation in Bauordnungsverfahren entgegenstehen. Auch für diesen Bereich sollte mithin interessierten Behörden die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet werden.
- Die Beschreibung der Probleme, die mit der vollelektronischen Arbeitsweise verbunden sind, enthält zu Recht einen Hinweis auf die Notwendigkeit einer (gesetzlichen) Regelung zur Beweiseignung elektronischer Dokumente (S. 1 des Gesetzentwurfs). An einer Regelung, die z.B. auch für etwaige gerichtliche Verfahren Klarheit schafft, fehlt es indes.
- Dass sich der vorliegende Gesetzentwurf nicht zur Archivierung elektronischer Dokumente äußert, weil dieses Thema herkömmlicherweise nicht zum Regelungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes gehört (Begründung des Gesetzentwurfs, S. 55), ist nicht zu beanstanden. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Kreise im Zuge fortschreitender elektronischer Kommunikation auch in ihrer archivischen Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe des ArchivG NW vor neue Herausforderungen gestellt werden. Daher regen wir an, die Begründung des Gesetzentwurfs um ei-

- 3 -

nen Hinweis zu ergänzen, wonach auch für die dauerhafte Aufbewahrung elektronischer Dokumente nach Maßgabe des ArchivG NW zu sorgen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Marco Kuhn